



Stadt Erlangen
Standesamt und Friedhofsverwaltung
Personenstandswesen
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
3. Stock

Merklblatt zur Geburtsanzeige

Sehr geehrte Eltern,
das Standesamt Erlangen bemüht sich um eine zeitnahe Beurkundung der Geburt Ihres Kindes.
Das Universitätsklinikum zeigt dem Standesamt jede Geburt automatisch innerhalb einer Woche an.

**Das Standesamt meldet sich in jedem Fall telefonisch oder per E-Mail bei Ihnen.
Wir bitten Sie daher von persönlichen Vorsprachen und Anrufen abzusehen.**

Sie erhalten von uns:

- drei gebührenfreie Urkunden zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe/Krankenkasse
- Urkunden für den Eigenbedarf kosten je 12 Euro (gewünschte Anzahl bitte auf Geburtsanzeige eintragen)

Folgende Unterlagen werden im Original benötigt:

Immer Kopie des Personalausweises/Reisepasses beider Eltern
(bei Vorlage im Standesamt ist das Original erforderlich, vorab können Kopien eingereicht werden)

Sollten Sie seit 2009 in Bayern bereits a) ein Kind zur Welt gebracht
b) geheiratet haben,
werden keine Urkunden benötigt.

1A Heirat der Eltern in Deutschland:

- a) Eheurkunde oder
 - b) beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister oder
 - c) beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder
 - d) Heiratsurkunde mit Nachweis über die Namensführung
-
- zusätzlich Geburts-/Abstammungsurkunde der Eltern, wenn
 - die Eheschließung vor 2009 oder
 - außerhalb Bayerns war

1B Heirat der Eltern im Ausland oder vor einer Auslandsvertretung in Deutschland

(Botschaft, Generalkonsulat):

- Eheurkunde oder Eheregisterauszug: bei Eheschließung im Ausland ist je nach Land die Vorlage einer mehrsprachigen oder übersetzten Geburtsurkunde (Übersetzung eines öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers) erforderlich. Des Weiteren ist je nach Land als Überbeglaubigung eine Legalisation oder Apostille erforderlich. Einzelheiten erfahren Sie beim Standesamt.

- Wurde die Eheschließung im Ausland bei einem deutschen Standesamt nachbeurkundet:
 - a) beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
 - b) Eheurkunde
- bei Geburt der Eltern des Kindes in Deutschland:
 - a) Geburts-/Abstammungsurkunde der Eltern

1C Eingetragene Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen:

- Geburts-/Abstammungsurkunde der Ehegatten/Ehegattinnen oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen
 - Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde
- Bei Fragen zur Abstammung des Kindes kontaktieren Sie uns bitte rechtzeitig, gerne per E-Mail. Beratung erhalten Sie ebenfalls bei Ihrem örtlichen Jugendamt.

2A Mutter ledig:

- Geburts-/Abstammungsurkunde der Mutter [bei Geburt im Ausland ist je nach Land die Vorlage einer mehrsprachigen oder übersetzten Geburtsurkunde (Übersetzung durch öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer) erforderlich. Des Weiteren ist je nach Land als Überbeglaubigung eine Legalisation oder Apostille oder weitere Prüfungen erforderlich. Einzelheiten erfahren Sie beim Standesamt.]

2B Mutter geschieden:

- Nachweis über die Eheschließung (siehe Punkt 1A oder 1B)
- Nachweis über die Scheidung
 - a) Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk
 - b) Eheregisterauszug mit Scheidungsvermerk
- Geburts-/Abstammungsurkunde der Mutter [bei Geburt im Ausland ist je nach Land die Vorlage einer mehrsprachigen bzw. übersetzten Geburtsurkunde (Übersetzung durch öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer) erforderlich. Des Weiteren ist je nach Land als Überbeglaubigung eine Legalisation oder Apostille oder weitere Prüfungen erforderlich. Einzelheiten erfahren Sie beim Standesamt.]
- bei Scheidung im Ausland: bitte kontaktieren Sie das Standesamt möglichst frühzeitig.

3A Vater: nicht mit der Mutter verheiratet

- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung der Mutter
- Geburts-/Abstammungsurkunde des Vaters [bei Geburt im Ausland ist je nach Land die Vorlage einer mehrsprachigen oder übersetzten Geburtsurkunde (Übersetzung durch öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer) erforderlich. Des Weiteren ist je nach Land als Überbeglaubigung eine Legalisation oder Apostille oder weitere Prüfungen erforderlich. Einzelheiten erfahren Sie beim Standesamt.]

3B Vater: wenn die Mutter mit einer anderen Person verheiratet ist

- Bitte kontaktieren Sie das Standesamt möglichst frühzeitig, um Fragen zur Abstammung und der Namensführung des Kindes zu klären.

4 Spätaussiedler

- a) Vertriebenenausweis oder
b) Registrierschein
- Bescheinigung über alle Namensklärungen
(zum Beispiel nach § 94 BVFG oder zum Ehenamen).

5 Name des Kindes

Familiennamen (nach deutschem Recht):

- Kinder verheirateter Eltern erhalten den Ehenamen.
- Führen die Eltern keinen Ehenamen, bestimmen sie durch Erklärung in der Geburtsanzeige den aktuell geführten Namen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes. Diese Erklärung ist unter gleichen Voraussetzungen für alle weiteren gemeinsamen Kinder bindend.
- Kinder allein sorgeberechtigter Mütter erhalten den Familiennamen der Mutter. Durch Namenserteilung kann das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten (gebührenpflichtig, Termin im Standesamt notwendig).

Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben die Möglichkeit den Namen des Kindes nach dem Heimatrecht zu bilden. Hierzu berät das Standesamt gerne vorab.

Vorname/n:

Der/Die Sorgeberechtigte/n erteilt/en dem Kind den/die Vornamen.

Die Vornamen dürfen dem Kindeswohl nicht widersprechen.

6 Staatsangehörigkeit des Kindes

Bei Kindern ausländischer Eltern prüft das Standesamt, ob das Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Soweit das Kind deutsch wird, werden die Eltern hierüber separat informiert. Für den Erwerb oder den Erhalt einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenden Sie sich bitte an die zuständige Auslandsvertretung.

Hinweis: Diese Aufzählung der zum Abschluss einer Beurkundung erforderlichen Unterlagen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann von den angegebenen Unterlagen abweichen.

Öffnungszeiten (Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag: 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Am Mittwoch hat das Standesamt geschlossen.

Donnerstag: 8:30 bis 14:00 Uhr

Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Telefon:	A – C	Frau Walz	09131 86-2507
	D – K	Herr Berthold	09131 86-3225
	L – P	Frau Fink	09131 86-1524
	Q, R, S, Sch	Frau Fehling	09131 86-2836
	St, T – Z	Herr Reimlinger	09131 86-2292

Bitte beachten Sie, dass sich die Zuständigkeit nach dem **Familiennamen des Kindes** richtet.

E-Mail: geburt@stadt.erlangen.de

Fax: 09131 86-2468